Kindergarten Oberaula
Vertrag

Zwischen der Gemeinde Oberaula – vertreten durch den Gemeindevorstand und der evangelischen Kirchengemeinde Oberaula – vertreten durch den Kirchenvorstand – wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die evangelische Kirchengemeinde und die politische Gemeinde Oberaula kommen überein, den bisher im Gemeindehaus von der Kirchengemeinde in alleiniger Verantwortung geführten evangelischen Kindergarten in gemeinsamer Trägerschaft zu führen.

§ 2

Bei der Verwaltung des Kindergartens wirkt ein Kuratorium mit. In einer Satzung sind die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kuratoriums festzulegen.

§ 3

Die durch den Betrieb des Kindergartens entstehenden laufenden Bewirtschaftungskosten für Personal, Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Verwaltung (Kosten der Kassenführung sowie laufende Sachausgaben), Ergänzung und Unterhaltung des Inventars werden zwischen den Vertragspartnern in der Weise geteilt, daß die politische Gemeinde Oberaula der Kirchengemeinde in jedem Rechnungsjahr 60 % der durch die Elternbeiträge und Zuwendungen von dritter Seite (Spenden, Landeszuschüsse usw.) nicht gedeckten Kosten erstattet. Auf den Zuschuß der Gemeinde Oberaula sind jeweils zu Beginn eines Vierteljahres Abschlagszahlungen in Höhe von einem Viertel des voraussichtlichen Jahreszuschusses zu zahlen. Zu den Zuwendungen von dritter Seite rechnen nicht die Mittel, die der Kirchengemeinde aus kirchlichen Mitteln (Landeskirche, Diakonischer Ausschuß u. ä.) zur Aufbringung ihres Anteils an den laufenden Kosten zugewandt werden. Zu den Zuwendungen von dritter Seite rechnen nicht die Mittel, die der Gemeinde aus Kreis- oder Landesmitteln zugewendet werden.

§ 4

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß die Aufnahme in den Kindergarten nicht aus religiösen, rassischen, politischen oder weltanschaulichen Gründen versagt werden kann.
Für die Aufnahme sind vom Kuratorium Richtlinien zu erarbeiten.

§ 5

Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft. Er gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1985. Er verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, wenn nicht spätestens zum 30. Juni von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

§ 6

Der Vertrag und evtl. spätere Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberaula und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Von der Gemeindevertretung beschlossen am 8. Dezember 1975.

gez. Pfalzgraf, Bürgermeister